

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

Überarbeitet am:
03.11.2015

Ausfertigungsdatum:
08.08.2014

Version: 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens bzw. der Verwendung

1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch
Produktbezeichnung : R-2160 Part A
Synonyme : Hochtemperatur-RTV-Silikonkleber/Dichtungsmittel

1.2. Relevante angegebene Verwendungszwecke des Stoffes oder Gemisches und Anwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante angegebene Verwendungszwecke

Verwendung des Stoffes/Gemisches : Als ein Hochtemperaturkleber/Dichtungsmittel. Nur für den professionellen Gebrauch.

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

NuSil Technology LLC
1050 Cindy Lane
Carpinteria, California 93013
USA

+1-805-684-8780

ehs@nusil.com

www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1-800-424-9300 CHEMTREC (innerhalb der USA); +1-703-527-3887 CHEMTREC (international und maritim)

ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend 2 H411

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrstoffsymbole (CLP) :



GHS09

Gefahrenhinweise (CLP) : H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Sicherheitshinweise (CLP) : P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P391 – Verschüttete Mengen aufnehmen
P501 – Entsorgung von Inhalt/Behältnis entsprechend örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien

2.3. Sonstige Gefahren

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Eisenoxide	(CAS-Nr.) 1332-37-2 (EG-Nr.) 215-570-8	< 5	Nicht eingestuft
Zinkoxid	(CAS-Nr.) 1314-13-2 (EG-Nr.) 215-222-5 (EG-Index-Nr.) 030-013-00-7	< 5	Akut gewässergefährdend 1, H400 Chronisch gewässergefährdend 1, H410
Kohlenstoff	(CAS-Nr.) 7440-44-0 (EG-Nr.) 231-153-3	< 5	Nicht eingestuft

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Sofort mit viel Wasser spülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor dem erneuten Tragen waschen. Wenn sich Reizungen entwickeln oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Verletzungen : Stellt bei normalen Gebrauchsbedingungen keine erhebliche Gefahr dar.
- Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut : Kann Hautreizungen verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen : Kann zur Reizung der Augen führen.
- Symptome/Verletzungen nach Verschlucken : Die Aufnahme ist wahrscheinlich gesundheitsschädlich bzw. hat schädliche Auswirkungen.
- Chronische Symptome : Unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Indikation für sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung

Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Mit für den umgebenden Brand geeignetem Löschmittel bekämpfen.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen.

5.2. Besondere Gefahren durch den Stoff bzw. das Gemisch

- Brandgefahr : Gilt nicht als entflammbar, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.
- Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.
- Reaktivität : Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
- Brandbekämpfungsanweisungen : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.
- Sonstige Informationen : Für Entflammbarkeit siehe Abschnitt 9.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

- Allgemeine Maßnahmen : Jeden Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden.

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
- Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Notfall-Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
- Notfallmaßnahmen : Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen am Schauplatz sich selbst und andere schützt, das Gelände sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Behörden benachrichtigen, wenn Flüssigkeiten in die Kanalisation oder die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

- Zur Eindämmung : Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.
- Verfahren zur Reinigung : Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind durch mechanische Barrieren einzudämmen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter zu füllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 7: Handhabung und Aufbewahrung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften einhalten.
Lagerungsbedingungen : An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt lagern.
Zu meidende Stoffe : Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Als ein Hochtemperaturkleber/Dichtungsmittel. Nur für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Eisenoxide (1332-37-2)		
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	5,0 mg/m ³ 6,0 mg/m ³ (enthält < 2 % freies kristallines Siliziumdioxid in lungengängiger Staubfraktion, inhalierbarer Fraktion)
USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Staub)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	4 mg/m ³ (Gesamtaerosol)
Zinkoxid (1314-13-2)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (lungengängige Fraktion, Rauch)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Staub) 5 mg/m ³ (Rauchgas) 5 mg/m ³ (Aerosol und Dampf)
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Rauch) 10 mg/m ³ (Aerosol und Dampf)
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	5,0 mg/m ³
Bulgarien	OEL STEL (mg/m ³)	10,0 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	10 mg/m ³
Frankreich	VME (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Rauchgas) 10 mg/m ³ (Staub)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Rauchgas)
Griechenland	OEL STEL (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Rauchgas)
USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)
USA ACGIH	ACGIH STEL (mg/m ³)	10 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	0,5 mg/m ³
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

Zinkoxid (1314-13-2)		
Spanien	VLA-EC (mg/m ³)	10 mg/m ³
Schweiz	VLE (mg/m ³)	3 mg/m ³ (lungengängiger Staub, Rauch)
Schweiz	VME (mg/m ³)	3 mg/m ³ (lungengängiger Staub, Rauch)
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	2 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	4 mg/m ³ 4 mg/m ³ (Rauchgas)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8 Std.) (mg/m ³)	2 mg/m ³ (Rauchgas)
Finnland	HTP-arvo (15 Min.)	10 mg/m ³ (Rauchgas)
Ungarn	AK-érték	5 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Ungarn	CK-érték	20 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Irland	OEL (8 Stunden Ref.) (mg/m ³)	2 mg/m ³ (Rauchgas)
Irland	OEL (15 Min. Ref.) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Rauchgas)
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	10 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)
Polen	NDSch (mg/m ³)	10 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Rauchgas)
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Rauchgas)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	1 mg/m ³ (Rauchgas)
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m ³)	1 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (lungengängige Fraktion, Rauchgas)
Slowenien	OEL STEL (mg/m ³)	20 mg/m ³ (lungengängige Fraktion, Rauchgas)
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Gesamtstaub)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)
Portugal	OEL STEL (mg/m ³)	10 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)
Kohlenstoff (7440-44-0)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (alveolarer Staub mit < 1 % Quarz, lungengängiger Anteil)
Österreich	MAK-Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (alveolarer Staub mit < 1 % Quarz, lungengängiger Anteil)
Polen	NDS (mg/m ³)	4,0 mg/m ³ (natürlicher einatembarer Anteil) 1,0 mg/m ³ (natürlicher lungengängiger Anteil) 6,0 mg/m ³ (synthetischer einatembarer Anteil)

8.2. Expositionsbegrenzung

Geeignete technische Schutzmaßnahmen

: Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

Persönliche Schutzausrüstung	: Schutzbrille. Handschuhe. Schutzkleidung.
	
Materialien für Schutzkleidung	: Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.
Handschutz	: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.
Augenschutz	: Chemische Schutz- oder Sicherheitsbrille.
Haut- und Körperschutz	: Geeignete Schutzkleidung tragen.
Atemschutz	: Beim Überschreiten der Expositionsgrenzen oder beim Auftreten von Reizungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	: Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden.
Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition	: Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.
Sonstige Informationen	: Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Dunkelbraune bis schwarze dickflüssige Flüssigkeit
Geruch	: Geruchlos
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat = 1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: > 149 °C (300 °F)
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1,18 (Wasser = 1)
Löslichkeit	: Wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

VOC-Anteil	: < 1 %
------------	---------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Zündquellen. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenoxide (CO, CO₂). Siliziumoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zur toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Zinkoxid (1314-13-2)	
LD50 oral, Ratte	> 5.000 mg/kg
LD50 dermal, Ratte	> 2.000 mg/kg

Kohlenstoff (7440-44-0)	
LD50 oral, Ratte	> 10.000 mg/kg

Hautverätzung/-reizung	: Nicht eingestuft
Ernsthafte Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellenmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition)	: Nicht eingestuft
Aspirationsrisiko	: Nicht eingestuft
Mögliche gesundheitsschädigende Auswirkungen und Symptome	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zinkoxid (1314-13-2)	
LC50 Fisch 1	780 µg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Pimephales promelas)
EC50 Daphnia 1	0,122 mg/l
NOEC chronisch Fische	0,026 mg/l (Spezies: Jordanella floridae)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

R-2160 Part A	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht ermittelt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

R-2160 Part A	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

12.6. Weitere unerwünschte Wirkungen

Sonstige Informationen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Abfallmaterial entsprechend allen örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.
Ökologie – Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 3082

14.2. Korrekte Versandbezeichnung gemäß UN

Ordnungsgemäße : UMWELTGEFÄHRDENDE SUBSTANZ, FLÜSSIG, N.O.S.

Versandbezeichnung (ADR)

Beschreibung des Beförderungspapiers (ADR) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE SUBSTANZ, FLÜSSIG, N.O.S. (ENTHÄLT; Zinkoxid), 9, III, (E)

14.3. Transportrisikoklasse(n)

Klasse (ADR) : 9

Gefahrensymbole (ADR) : 9



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III

14.5. Umweltrisiken

Gefährlich für die Umwelt



Sonstige Informationen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

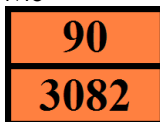
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

14.6.1. Überlandtransport

Gefahrnummer (Kemler-Nr.) : 90

Klassifizierungscode (ADR) : M6

Orangefarbene Kennzeichnung



Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 601, 375

Beförderungsklasse (ADR) : 3

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Begrenzte Mengen (ADR) : 5I

Freigestellte Mengen (ADR) : E1

EAC-Code : •3Z

14.6.2. Seetransport

EmS-Nr. (1) : F-A

MFAG-Nr. : 171

EmS-Nr. (2) : S-F

14.6.3. Lufttransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

R-2160 Part A

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

14.7. Massengutbeförderung entsprechend Anhang II von MARPOL und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische für diesen Stoff oder dieses Gemisch geltende Verordnungen/Gesetze bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Substanzen mit Beschränkungen nach Anhang XVII

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Substanzen des REACH-Anhangs XIV

VOC-Anteil : < 1 % (nach Gewicht)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Anzeige von Änderungen:

Abschnitt	Abschnittsüberschrift	Änderung	Geändert am
1.3	Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts	Geändert	29.07.2015
2	Gefahrenkennzeichnung	EUH208 entfernt. DSD-/DPD-Informationen entfernt.	29.07.2015
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Nicht eingestufte Komponenten und Komponenten unterhalb der Höchstgrenze entfernt. DSD-/DPD-Informationen entfernt.	29.07.2015
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Zusammensetzung geändert.	03.11.2015
4, 5, 6, 7, 8, 10, 11	Geringfügige Formulierungsänderungen an ganzen Abschnitten.	Geändert	29.07.2015
15.1.1	EU-Verordnungen	Geändert	29.07.2015

Überarbeitet am : 03.11.2015

Datenquellen : Entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Akut gewässergefährdend 1	Gewässergefährdend – akute Gefahr, Kategorie 1
Chronisch gewässergefährdend 1	Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 1
Chronisch gewässergefährdend 2	Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 2
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Nusil EU GHS SDB

Nach unserer Auffassung sind die in diesem Dokument enthaltenen Daten zum Datum dieses Sicherheitsdatenblatts aktuell und werden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Da die Verwendung dieser Informationen und Einschätzungen sowie die Nutzungsbedingungen des Produktes nicht der Kontrolle von Nusil Technology unterliegen, hat sich der Anwender von den sicheren Anwendungsbedingungen für das Produkt zu überzeugen.

R-2160 Part B

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am:
03.11.2015

Ausfertigungsdatum:
30.12.2013

Version: 3.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens bzw. der Verwendung

1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch
Produktbezeichnung : R-2160 Part B
Synonyme : Hochtemperatur-RTV-Silikonkleber/Dichtungsmittel

1.2. Relevante angegebene Verwendungszwecke des Stoffes oder Gemisches und Anwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante angegebene Verwendungszwecke

Verwendung des Stoffes/Gemisches : Als ein Hochtemperaturkleber/Dichtungsmittel. Nur für den professionellen Gebrauch.

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

NuSil Technology LLC
1050 Cindy Lane
Carpinteria, California 93013
USA
+1-805-684-8780
ehs@nusil.com
www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1-800-424-9300 CHEMTREC (innerhalb der USA); +1-703-527-3887 CHEMTREC (international und maritim)

ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautreizung 2 H315

Augenreizung 2 H319

STOT SE 3 H335

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrstoffsymbole (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Warnung
Gefahrenhinweise (CLP) : H315 – Verursacht Hautreizungen
H319 – Verursacht schwere Augenreizung
H335 – Kann die Atemwege reizen
Sicherheitshinweise (CLP) : P261 – Einatmen von Nebel, Dämpfen, Aerosol vermeiden.

R-2160 Part B

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

P264 – Nach Gebrauch Hände, Unterarme und exponierte Bereiche gründlich waschen.
P271 – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 – Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 – BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P304+P340 – BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P312 – Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P321 – Gezielte Behandlung (siehe Abschnitt 4 auf diesem SDB).
P332+P313 – Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 – Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 – Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P403+P233 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P405 – Unter Verschluss aufbewahren.
P501 – Inhalt/Behälter entsprechend örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden

: Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Methylhydrosiloxan-Dimethylsiloxan-Copolymer	(CAS-Nr.) 68037-59-2	30 - 40	Hautreizung 2, H315 Augenreizung 2, H319 STOT SE 3, H335

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein

: Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Die betroffene Person in einer zum Atmen angenehmen Position ruhigstellen. Im Falle von Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren.

R-2160 Part B

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Spülen Sie den betroffenen Bereich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser ab. Kontaminierte Kleidung vor dem erneuten Tragen waschen. Wenn sich Reizungen entwickeln oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Verletzungen : Reizung der Augen, Haut und Atemwege.
- Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut : Verursacht Hautreizungen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen : Verursacht Augenreizung.
- Symptome/Verletzungen nach Verschlucken : Die Aufnahme ist wahrscheinlich gesundheitsschädlich bzw. hat schädliche Auswirkungen.
- Chronische Symptome : Wiederholter oder anhaltender Hautkontakt kann Entzündungen und Entfettung der Haut hervorrufen.

4.3. Indikation für sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung

Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Trockenes chemisches Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂).
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen. Ein auf heiße Produkte gerichteter Wasserstrahl kann zu Schaumbildung führen und die Brandintensität erhöhen.

5.2. Besondere Gefahren durch den Stoff bzw. das Gemisch

- Brandgefahr : Brennbar Flüssigkeit.
- Explosionsgefahr : Hitze kann Druck aufbauen, der zum Bersten geschlossener Behälter, zur Ausbreitung von Feuer und zu erhöhter Verbrennungs- und Verletzungsgefahr führen kann.
- Reaktivität : Kann mit starken Oxidationsmitteln reagieren und zu erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr führen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden. Bei Einwirkung von Feuer entstehen gefährliche Dämpfe.
- Brandbekämpfungsanweisungen : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus ausreichender Entfernung bekämpfen. Kein Löschwasser ins Abwasser oder in Wasserwege gelangen lassen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.
- Sonstige Informationen : Für Entflammbarkeit siehe Abschnitt 9.

R-2160 Part B

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen : Jeden Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Von Hitze, Funken, offener Flamme und heißen Oberflächen fernhalten. – Nicht rauchen.

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.

Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Notfall-Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen am Schauplatz das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, das Gelände sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Behörden benachrichtigen, wenn Flüssigkeiten in die Kanalisation oder die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Zur Eindämmung : Verschüttungen mit inertem Material aufsaugen und/oder eindämmen und in einen geeigneten Behälter geben. Nicht in brennbarem Material wie Sägespänen oder zellulosehaltigem Material aufnehmen.

Verfahren zur Reinigung : Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8, Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Aufbewahrung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung : Im Prozessbereich für gute Belüftung sorgen, um die Dampfbildung zu vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife und erneut, wenn Sie die Arbeitsstelle verlassen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerungsbedingungen : An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. An feuersicherem Ort aufbewahren.

Zu meidende Stoffe : Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel. Starke Basen.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Als ein Hochtemperaturkleber/Dichtungsmittel. Nur für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

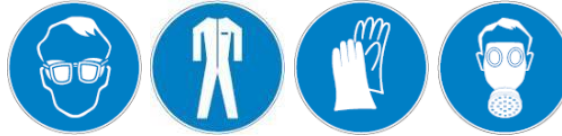
R-2160 Part B

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Schutzmaßnahmen : Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Gasdetektoren sollten eingesetzt werden, wenn möglicherweise entzündbare Gase/Dämpfe freigesetzt werden.
- Persönliche Schutzausrüstung : Schutzbrille. Schutzkleidung. Handschuhe. Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen.



- Handschutz : Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.
- Augenschutz : Chemikaliensichere Schutzbrille.
- Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung tragen.
- Atemschutz : Beim Überschreiten der Expositionsgrenzen oder beim Auftreten von Reizungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden.
- Sonstige Informationen : Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : Flüssig
- Aussehen : Braun
- Geruch : Geruchlos
- Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert : Keine Daten verfügbar
- Relative Verdunstungsrate (Butylacetat = 1) : Keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar
- Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
- Siedepunkt : Keine Daten verfügbar
- Flammpunkt : > 60 °C (140 °F)
- Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Entflammbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar
- Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
- Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar
- Relative Dichte : 1,18 (Wasser = 1)
- Löslichkeit : Keine Daten verfügbar
- Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser : Keine Daten verfügbar
- Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
- Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar
- Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
- Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
- Explosionsgrenzen : Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

- VOC-Anteil : < 1 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann mit starken Oxidationsmitteln reagieren und zu erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr führen.

R-2160 Part B

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

10.2. Chemische Stabilität

Brennbare Flüssigkeit.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Funken, Hitze, offenes Feuer und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenoxide (CO, CO₂). Siliziumoxide. Bei Temperaturen über 150 °C (> 300 °F) erfolgt Zersetzung unter Freisetzung von Formaldehyd-Dämpfen. Formaldehyd ist potenziell krebserregend und kann als potenzieller Haut- und Atemwegssensibilisator agieren. Formaldehyd kann auch Reizungen der Atemwege und der Augen verursachen. Kann bei Kontakt mit unverträglichen Stoffen oder bei thermischer Zersetzung explosives Wasserstoffgas (Knallgas) erzeugen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zur toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität	: Nicht eingestuft
Hautverätzung/-reizung	: Verursacht Hautreizungen.
Ernsthafte Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellenmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)	: Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition)	: Nicht eingestuft
Aspirationsrisiko	: Nicht eingestuft
Mögliche gesundheitsschädigende Auswirkungen und Symptome	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

R-2160 Part B

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht ermittelt.
-----------------------------	------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

R-2160 Part B

Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.
---------------------------	------------------

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Weitere unerwünschte Wirkungen

Sonstige Informationen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

R-2160 Part B

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Abfallmaterial entsprechend allen örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

Ökologie – Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer

Für Transport nicht reguliert.

14.2. Korrekte Versandbezeichnung gemäß UN

Nicht zutreffend

14.3. Transportrisikoklasse(n)

Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5. Umweltrisiken

Sonstige Informationen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

14.6.1. Überlandtransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6.2. Seetransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6.3. Lufttransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung entsprechend Anhang II von MARPOL und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische für diesen Stoff oder dieses Gemisch geltende Verordnungen/Gesetze bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Substanzen mit Beschränkungen nach Anhang XVII

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Substanzen des REACH-Anhangs XIV

VOC-Anteil : < 1 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

R-2160 Part B

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Anzeige von Änderungen:

Abschnitt	Abschnittsüberschrift	Änderung	Geändert am
1.3	Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts	Geändert	29.07.2015
2	Gefahrenkennzeichnung	DSD-/DPD-Informationen entfernt.	29.07.2015
2	Gefahrenkennzeichnung	Produkteinstufung geändert.	03.11.2015
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Frühere Komponenten wurden durch neue Komponenten ersetzt. Nicht eingestufte Komponenten und Komponenten unterhalb der Höchstgrenze entfernt. DSD-/DPD-Informationen entfernt.	29.07.2015
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Zusammensetzung geändert.	03.11.2015
5	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	Geändert	03.11.2015
10	Stabilität und Reaktivität	Geändert	03.11.2015
14	Angaben zum Transport	Entfernt	03.11.2015
15.1.1	EU-Verordnungen	Geändert	29.07.2015

Überarbeitet am : 03.11.2015

Datenquellen : Entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Augenreizung 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Hautreizung 2	Hautverätzung/-reizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgantoxizität – Einmalige Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege
H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H335	Kann die Atemwege reizen

Nusil EU GHS SDB

Nach unserer Auffassung sind die in diesem Dokument enthaltenen Daten zum Datum dieses Sicherheitsdatenblatts aktuell und werden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Da die Verwendung dieser Informationen und Einschätzungen sowie die Nutzungsbedingungen des Produktes nicht der Kontrolle von Nusil Technology unterliegen, hat sich der Anwender von den sicheren Anwendungsbedingungen für das Produkt zu überzeugen.